



Gemeinde Birmenstorf

Strassenreglement

Ausgabe 2002

Gemeindehausstrasse 17
Postfach 19
5413 Birmenstorf AG

Telefon 056/201 40 50
Fax 056/201 40 51
E-Mail gemeindekanzlei@birmenstorf.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung von Personen	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Übergeordnetes Recht	3

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 4 Verkehrsrichtplan	3
§ 5 Unterteilung Gemeindestrassen nach	4
a) Groberschliessung	4
b) Feinerschliessung	4
§ 6 Strasseneinteilung nach Eigentum	4
§ 7 Benützung der Strassen	4

III. Bau und Unterhalt

§ 8 Erstellung	5
§ 9 Definition der Begriffe	5
§ 10 Neubau, Ausbau und Erneuerung	6

IV. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 11 Strassenwidmung	6
----------------------	---

V. Verteilung der Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt von Strassen

§ 12 Bemessung	7
§ 13 Kostenverteilung unter den Grundeigentümern	8
§ 14 Perimeterfläche	8
§ 15 Verteilschlüssel	8
§ 16 Sonderfälle	9
§ 17 Verjährung	9
§ 18 Zahlungspflicht	9
§ 19 Verzug, Rückerstattung	9
§ 20 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	10
§ 21 Kosten	10
§ 22 Beitragsplan	10
§ 23 Auflage und Mitteilung	10
§ 24 Vollstreckung	11
§ 25 Vertragliche Regelung	11
§ 26 Bauabrechnung	11
§ 27 Beitragspflicht	11
§ 28 Fälligkeit	11

VI.	Instandstellung von Belagsaufbrüchen auf öffentlichem Grund	
	§ 29 Gesuch	11
	§ 30 Bewilligung	12
	§ 31 Prüfungskosten	12
	§ 32 Eigentumsverhältnisse	12
	§ 33 Instandstellung	12
	§ 34 Ausführung	13
	§ 35 Provisorische Instandstellung	13
	§ 36 Kostenpflicht	13
VII.	Vollzug und Rechtsschutz	
	§ 37 Rechtsschutz, Vollstreckung	14
VIII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	§ 38 Inkrafttreten	14
	§ 39 Übergangsbestimmungen	14

Strassenreglement

Die Einwohnergemeinde Birmenstorf erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 1 sowie § 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Strassenreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung von Personen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck

Dieses Reglement regelt die

- a) Strasseneinteilung und Benützung;
- b) Anforderungen an Bau- und Unterhalt;
- c) Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen
- d) Verteilung von Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung und Unterhalt von Strassen
- e) Instandstellung von Belagsaufbrüchen auf öffentlichem Grund.

§ 3

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 4

Verkehrsrichtplan

Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege. Diese werden unterteilt nach Kantonstrassen und Gemeindestrassen sowie letztere nach Sammel- und Quartierstrassen.

§ 5

Unterteilung Gemeinde- strassen nach

Gemeindestrassen dienen gemäss § 84 BauG dem Verkehr innerhalb der Gemeinde oder dem Anschluss an Kantonsstrassen. Sie werden wie folgt unterteilt:

Grober- schliessung

a) Sammel- und Erschliessungsstrassen Typ 1 sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete und haben nur örtliche Bedeutung im Strassennetz. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen des nächsthöheren oder gleichen Typs. Zusammen mit den Hauptverkehrsstrassen stellen sie die lokalen Verbindungen zwischen den einzelnen Quartieren einer Ortschaft sicher. Sie dienen der Groberschliessung.

Feiner- schliessung

b) Erschliessungsstrassen Typ 2 und tiefer sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete und haben nur quartierinterne Bedeutung im Strassennetz. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu den Sammelstrassen. Sie dienen der Feinerschliessung.

§ 6

Strasseneinteilung nach Eigentum

Anhand der Eigentumsverhältnisse werden die Strassen wie folgt eingeteilt:

1. Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege (unter Vorbehalt § 84 Abs. 2 BauG)
 - b) Privatstrassen und – wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und – wege
3. Güter-, Flur und Waldwege

§ 7

Benützung der Strassen

¹Gemeindestrassen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen des Gemeingebrauches benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

²Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Diese ist gebührenpflichtig.

³Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemein-
destrassen durch jedermann benützt werden.

⁴Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht
dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

⁵Güter-, Flur und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der
Erschliessung von Feld, Wald und Wiese und zum Zwecke der
Bewirtschaftung dienen. Sie dienen nicht der Erschliessung
von Bauzonen

III. Bau und Unterhalt

§ 8

Erstellung

¹Strassen, Wege und Plätze sind ihrer Zweckbestimmung ent-
sprechend möglichst flächensparend zu erstellen, zu ändern
und zu erneuern.

²Die Strassenführung hat grundsätzlich den kommunalen Nut-
zungsplänen zu entsprechen.

Definition der Begriffe:

§ 9

Erstellung

¹Als Erstellung gilt der Neubau einer Strassenverbindung. Da-
zu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassée ei-
nes Flurweges.

Änderung

²Als Änderung gelten wesentliche, bauliche Verbesserungen
und Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung,
Strassenverbreiterung, Einbau von Strassenabschlüssen,
erstmaliger Einbau eines Hartbelages), das Verlegen einer
Strasse, ohne dass damit eine zusätzliche Verbindung ge-
schaffen wird, und der Strassenrückbau.

Erneuerung

³Strassen werden erneuert, wenn die Massnahmen Arbeiten
zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundati-
onsschicht und Belag) umfassen.

Unterhalt

⁴Der Unterhalt umfasst die Arbeiten zur Instandhaltung, die
Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den
Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach
ausserordentlichen Ereignissen.

§ 10

Neubau, Ausbau und Erneuerung

¹Die Anforderungen an Neubau, Ausbau und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen.

²Für die Projektierung und Ausführung der Strassen und Nebenanlagen gelten die einschlägigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Bei der Ausführung der Strassen übt der Gemeinderat die Oberaufsicht aus.

³Neu- und Ausbau von Privatstrassen richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

IV. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 11

Strassenwidmung

¹Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

²Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden. Voraussetzung ist eine vertragliche Regelung mit dem Grundeigentümer zugunsten der Öffentlichkeit.

Übernahme von privaten Strassen und Wegen

³Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen und -wege, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit der Zustimmung der privaten Eigentümer durch Beschluss des Gemeinderates zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

⁴Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten der Gemeinde.

Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen

⁵Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan;
- Durchgangsstrasse;

- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und /oder Radwegverbindungen mit öffentlichem Charakter;
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen;

Übernahme ohne Zustimmung der Grundeigentümer

⁶Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch den Erlass eines Erschliessungsplanes möglich, z.B. wenn ein unhaltbarer Zustand für berechnigte Strassenbenützer vorliegt oder wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde. Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

⁷Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach den Interessen des/der übernehmenden Privaten.

Unterhalt, Erneuerung und Änderung von Privatstrassen

⁸Die Kosten für Unterhalt, Erneuerung und Änderung von Privatstrassen haben die Eigentümer solange zu tragen, als die Strasse nicht durch die Gemeinde übernommen worden ist.

V. Verteilung der Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt von Strassen

§ 12

Bemessung

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Strassen.

²Die Kostenanteile Gemeinde/Grundeigentümer sind im Anhang I festgelegt. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

³Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 13

Kostenverteilung unter den Grundeigentümern

¹Der Kostenanteil, den die Grundeigentümer zu übernehmen haben, wird mit einem Verteilschlüssel auf die einzelnen Grundeigentümer gemäss Beitragsplan aufgeteilt:

Perimeter

²In den Beitragsperimeter sind einzubeziehen:

- a) die an die neuen oder zu ändernden Strassen angrenzenden Grundstücke der Bauzone, soweit eine Zufahrt besteht oder baulich möglich ist.
- b) Hinterliegende Grundstücke der Bauzone, soweit sie auf eine Zufahrt angewiesen sind.

§ 14

Perimeterfläche

Die Perimeterfläche wird wie folgt bestimmt:

- a) Massgeblich ist die nach erfolgtem Strassenausbau den Grundeigentümern verbleibende Fläche aller einbezogenen Grundstücke.
- b) Wenn Doppelbelastungen entstehen können (Ausfahrten auf mehrere Strassen), wird der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden Strassen, bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen.

§ 15

Verteilschlüssel

¹Die Kostenverteilung erfolgt proportional zur Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke, multipliziert mit der zulässigen Ausnutzungsziffer gemäss Bau- und Nutzungsordnung.

²Im Grundbuch eingetragene bzw. mit einer Baubewilligung verfügte Ausnutzungsübertragungen werden mitberücksichtigt, nicht aber Ausnutzungserhöhungen aufgrund von Spezialbestimmungen (z.B. Arealüberbauungen) und die überschrittene Ausnutzung bei Altbauten. Bei überbauten Grundstücken wird die bestehende Ausnutzungsziffer von der Zulässigen abgezogen.

³Wenn sich innerhalb des Perimeters hinterliegende oder sehr tiefe Grundstücke befinden, zu denen eine private Grundstückszufahrt erstellt werden muss, wird die Perimeterfläche in einen ersten und zweiten Perimeter unterteilt. Die Abgrenzung liegt bei 30 m ab dem geplanten Strassenrand. Das Gebiet des ersten Perimeters wird mit 100 %, dasjenige des zweiten Perimeters mit 75 % der Fläche in den Kostenverteiler eingesetzt.

§ 16

Sonderfälle

¹Für Grundstücke, welche der Gewerbezone zugewiesen sind, wird dem Verteilschlüssel eine Ausnützungsziffer von 0,8 zu Grunde gelegt. In der Zone OE (öffentliche Bauten und Anlagen) wird die vorhandene bzw. eine der vorgesehenen Nutzung entsprechende Ausnützungsziffer eingesetzt.

²Die Ausnützungsziffer wird mit einem Vergleichsprojekt bestimmt, wenn die zulässige Ausnützung gemäss Bau- und Nutzungsordnung nicht erreicht werden kann.

³Wenn einzelne Grundeigentümer Vorleistungen für die Erstellung oder Änderung einer Strasse erbringen oder erbracht haben, werden diese zu den damaligen Kosten ohne Zinsen angerechnet, sofern sie eine Reduktion der aktuellen Strassenkosten bewirken. Davon ausgenommen sind Vorleistungen für bereits überbaute Grundstücke.

⁴Mehrkosten gegenüber sonst üblicher und den Bedürfnissen entsprechender Ausführung, die infolge besonderer Begehren einzelner Grundeigentümer entstehen, gehen ganz zu deren Lasten.

§ 17

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 18

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 19

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank vom vorangegangenen 01. Mai für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 20

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 21

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte inkl. die Kosten von Notar, Grundbuchamt und Geometer
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.
- f) der Verwaltungsaufwand der Gemeinde

§ 22

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 23

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

	§ 24
Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 25
Vertragliche Regelung	Der Gemeinderat ist befugt, die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung der Erschliessung auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Grundeigentümern zu regeln.
	§ 26
Bauabrechnung	¹ Die Bauabrechnung ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage hat vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen. ² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.
	§ 27
Beitragspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 28
Fälligkeit	¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. ² Im Uebrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. ³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.
VI. Instandstellung von Belagsaufbrüchen auf öffentlichem Grund	
	§ 29
Gesuch	¹ Für Belagsaufbrüche auf öffentlichem Grund ist vor Beginn der Arbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

- Gesuchsunterlagen** ²Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat zu enthalten:
- Adresse Gesuchsteller
 - Rechnungsadresse
 - Ort des Aufbruches
 - Zweck des Aufbruches
 - Datum des Aufbruches
 - Voraussichtliche Dauer
 - ausführender Unternehmer
 - Situationsplan mit Ausmass des Aufbruches

§ 30

- Bewilligung** ¹Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung des Aufbruches nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt.

²Ist der Strassenaufbruch Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung.

³Für spätere Aufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) ist erneut eine Bewilligung einzuholen.

§ 31

- Prüfungskosten** Nebst einer Bewilligungsgebühr von maximal Fr. 500.00, können dem Gesuchsteller die Kosten für technisch bedingten besonderen Prüfungsaufwand verrechnet werden. Die ungefähren Kosten werden ihm vorgängig mitgeteilt.

§ 32

- Eigentumsverhältnisse** ¹Der Bewilligungsinhaber bzw. sein Rechtsnachfolger ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung sowie Unterhalt gehen zu seinen Lasten.

²Für sämtliche Aufwendungen, die bei Änderung, Erneuerung oder Unterhalt an Strassen durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, hat der Bewilligungsinhaber bzw. sein Rechtsnachfolger aufzukommen.

§ 33

- Instandstellung** Der Bewilligungsnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Birmenstorf für die Instandstellung des auf öffentlichem Grund aufgebrochenen Belages.

§ 34

Ausführung

¹Die Ausführung hat fachgerecht gemäss den einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) zu erfolgen.

²Für die Auffüllung ist Kiessand I zu verwenden. Mit Zustimmung des Gemeinderates darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wiederverwendet werden. Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtenweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten einwandfrei zu verdichten.

§ 35

Provisorische Instandstellung

¹Die Wiederherstellung der Fahrbahn/des Belages hat nach dem Normblatt im Anhang zu erfolgen.

²Um Langzeitschäden an Belagsreparaturen zu vermeiden, ist der Aufbruch durch den Bewilligungsnehmer vorab provisorisch in Stand zu stellen, d.h. die Foundationsschicht (Kieskoffer) ist zu erstellen und die Tragschicht (HMT) bis auf die Höhe des anschliessenden Deckbelages einzubauen.

Definitive Instandstellung

³Nach Ablauf der Setzungsperiode veranlasst die Gemeinde die definitive Instandstellung. Die HMT ist dabei um die Stärke des anschliessenden Deckbelages mindestens aber um 3,5 cm abzufräsen und an deren Stelle der Deckbelag einzubauen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Instandstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Grössere Belagsflächen sind maschinell einzubauen. Längs des Grabens verbleibende schmale Belagsstreifen sind zu entfernen und zusammen mit dem Belag über dem Aufbruch zu erstellen. Grundsätzlich dürfen die Belagsflicke keine spitzen Winkel aufweisen. Neu wiederherzustellende Fahrbahnränder sind schräg anzustampfen und mit einer Schlämme anzustreichen.

⁴Die Gemeinde behält sich vor, die Ausführung des Deckbelages auch zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. im Zusammenhang mit einer Gesamt-Strassensanierung in Auftrag zu geben.

⁵Belagsreparaturen und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch ein ausgewiesenes Unternehmen ausgeführt werden.

§ 36

Kostenpflicht

¹Die Kosten für die provisorische wie auch für die nachfolgende definitive Instandstellung sind durch den Bewilligungsnehmer zu tragen.

Kostenbeteiligung der Werke

²Die Kosten für die nachfolgende, definitive Instandstellung werden gemäss den jeweils nach den, bei mindestens drei anerkannten Strassenbaufirmen unter Konkurrenzsituation erhobenen Ansätzen in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Fertigstellung der provisorischen Belagsinstandstellung (Einbau HMT) anhand des Ausmasses.

³Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen. Der Kostenverteiler ist vorgängig festzulegen.

VII. Vollzug und Rechtsschutz

§ 37

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates, gestützt auf dieses Reglement, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau oder, wenn der gemeinderätliche Entscheid auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, innert derselben Frist beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten

Das Strassenreglement tritt auf den 01. Oktober 2002 in Kraft.

§ 39

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschossen am 12. Juni
2002

GEMEINDERAT BIRMENSTORF
Der Gemeindeammann:

sig. Edith Saner

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stefan Krucker